

Tarifliche Antworten auf die Änderungen im AÜG – TVBZ und TVLeiz

Landeskongress Nord (7. September 2017, Bremen)

ZUKUNFT⁴

The graphic features a blue silhouette of a person jumping over a hurdle, with two smaller green silhouettes of people on either side. The background is filled with binary code (0s and 1s) and green horizontal lines. A blue box at the bottom contains the text 'DIE HÜRDEN DER ZUKUNFT NEHMEN'. The word 'ZUKUNFT' is written in large blue letters on the left, with a superscript '4'.

**DIE HÜRDEN DER
ZUKUNFT NEHMEN**

Dr. Martin Dreyer, iGZ

1 Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte

2 Tarifpolitische Ausgangssituation

3 Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge

4 Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer

5 TVLeiz

6 Ausblick

Tariföffnung im neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 8 Abs. 4 AÜG:

„Ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 2 kann hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher abweichen. **Eine längere Abweichung durch Tarifvertrag ist nur zulässig, wenn**

- 1. nach spätestens 15 Monaten einer Überlassung an einen Entleiher mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht wird, das in dem Tarifvertrag als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt ist, und**
- 2. nach einer Einarbeitungszeit von längstens sechs Wochen eine stufenweise Heranführung an dieses Arbeitsentgelt erfolgt.“**



Verhandlungsverpflichtung in allen TV BZ

§ 7 Nr. 4 und 5 TVBZ:

(4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

(5) Führen diese 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.



- Anpassung der bestehenden Branchenzuschlagstarifverträge:
 - So viele Änderungen wie nötig, so wenig wie möglich!

- Neue Branchenzuschlagstarifverträge:
 - Ja, zur Verhinderung des gesetzlichen Equal Pay ab dem 10. Monat, wo sie aufgrund der Vergütungs- und Einsatzstruktur sachgerecht sind.













- Enge Abstimmung mit den Einsatzbranchen

- Unterstützung weiterer „TVLeiz“

Tarifverträge über Branchenzuschläge

Tarifliches Equal Pay nach 15 Monaten

Aktuell gibt es folgende TVBZ:

 Metall- und Elektroindustrie	 Chemische Industrie	 Kautschukindustrie	 Kunststoff verarbeitende Industrie
 Textil- und Bekleidungsindustrie	 Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie	 Schienenverkehrsbereich	 Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie
 Druckindustrie (gewerblich)	 Kali- und Steinsalzbergbau	 Papier erzeugende Industrie (gewerblich)	

Änderungen in den TV BZ

Zwischenstand

- **Vergütung:**
 - 6. Zuschlagsstufe („Heranführung an das tarifliche Arbeitsentgelt“)
 - Deckelung:
 - Bisherige Deckelungsregelung für 15 Monate erhalten (aber: Zuschlag darf nicht entfallen)
 - Ab dem 16. Monat tarifliches Equal Pay
 - Übergangsfristen für die bestehende Regelung
- **Einsatzzeiten**
 - Addition von Einsatzzeiten unterschiedlicher Betriebe im selben Unternehmen
 - Nullstellung bei Unterbrechung länger als drei Monate
- **Übergangsfristen**

Was musste
aufgrund der
gesetzlichen
Änderungen
im AÜG
angepasst
werden?

Tariföffnung im neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 1 Abs. 1b Sätze 1-4 AÜG:

„Der Verleiher darf denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen; der Entleiher darf denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. **In einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 3 können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Entleihers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung übernommen werden.“**

ndesrepublik Deutschland

AÜG

Arbeitnehmer
überlasse

Ohne BV zur Zeitarbeit	Mit BV zur Zeitarbeit		
	Bestehende BV		Neue BV
	Ohne Überlassungshöchstdauer	Mit Überlassungshöchstdauer	
Übernahmeangebot nach 24 Monaten	Verhandlungsverpflichtung über eine Ergänzung einer Überlassungshöchstdauer	Kann unverändert fortgeführt werden (auch wenn ÜHD > 48 Monate)	Überlassungshöchstdauer bis max. 48 Monate
Nur bei Ablehnung der Übernahme durch den Zeitarbeitnehmer Einsatz bis 48 Monate Dauer möglich	Bei Einigung: betrieblich geregelt (i.d.R. max. 48 Monate)	Schriftlich Bestätigungsvermerk erforderlich	Bei fehlender Regelung 48 Monate kraft TV LeiZ
Einsatzdauer beginnt ab dem 01.04.2017 neu.	Ohne Einigung: Einsatzdauer max. 36 Monate	Einsatzzeiten vor dem 01.04.2017 zählen mit	Sonstige optionale Regelungsinhalte (z.B. Quote)

- Ziel: Aktualisierung aller bestehenden Branchenzuschlagstarifverträge
- Verhandlungsverpflichtung für einen TVBZ im Bereich „IT-Dienstleistungen“
- Weitere Branchenzuschlagstarifverträge?

Dr. Martin Dreyer
iGZ-Geschäftsführer

iGZ-Bundesgeschäftsstelle
Abersloher Weg 10
48155 Münster

iGZ-Hauptstadtbüro
Schumannstraße 17
10117 Berlin

dreyer@ig-zeitarbeit.de
www.ig-zeitarbeit.de



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!